

Tarife ab 1. Januar 2009 der Berliner Stadtreinigungs- betriebe

Fundstelle

Auszug: ABl. Nr. 58 vom 30. Dezember 2008, Seite 2807 – 2809
Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Berliner Stadtreinigung



3.6 Tarifblatt

Die Entgelte für die Leistungen der BSR werden nach Maßgabe des im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarifblatts erhoben. Die Tarife gelten nur innerhalb der betriebsüblichen Abhol- bzw. Öffnungszeiten.

3.7 Inkrafttreten

Diese Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tarife ab 1. Januar 2009

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2008

Telefon: 7592-4900

www.BSR.de

Die Tarife der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erhalten entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der BSR vom 6. Oktober 2008 gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602), und nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2008 gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BerlBG nunmehr folgende Fassung:

A. Regelleistungen

1 Straßenreinigung

Das Quartalsentgelt für die Straßenreinigung beträgt nach Maßgabe der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen je Quadratmeter eines Grundstückes:

	in Euro
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:	
Reinigungsklasse 1	0,2240
Reinigungsklasse 2	0,1600
Reinigungsklasse 3	0,0960
Reinigungsklasse 4	0,0320
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:	0,0320

2 Abfallentsorgung

2.1 Entsorgung von Abfällen in Müllgroßbehältern

Die Entgelte für die Entsorgung der in Müllgroßbehältern eingesammelten Abfälle werden in Standard- und Komforttarifen erhoben.

2.1.1 Standardtarif für die regelmäßige Entsorgung

Das Quartalsentgelt für die regelmäßige Entsorgung der in Müllgroßbehältern eingesammelten Abfälle beträgt bei einer wöchentlich einmaligen Entleerung im Standardtarif:

	in Euro
MGB 60 l	63,50
MGB 120 l	75,30
MGB 240 l	98,60
MGB 660 l	220,80
MGB 1 100 l	303,80
MGB BIOGUT 60 l	30,50
MGB BIOGUT 120 l	31,40
MGB BIOGUT 240 l	35,40

Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 l	533,20
MGB Schlacke	120 l	94,70
MGB BIOGUT	660 l ¹	77,90
MGB BIOGUT	1 100 l ¹	93,40

¹ Behälter wird seit dem 1. April 2001 nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen bzw. halbieren sich bei vierzehntägig erfolgenden Abfuhr.

Der Standardtarif gilt für Behälterstandorte, die nicht weiter als 15 m von der Begrenzungslinie zur für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche entfernt liegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder für die höchstens 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sind. Dabei sind pro Haushalt mindestens 30 Liter Restabfallbehältervolumen wöchentlich vorzuhalten bei einer mindestens vierzehntäglichen Entsorgung.

2.1.2 Standardtarif für die Zusatz- und Sonderabfuhr

Das Entgelt für die einmalige Zusatzabfuhr und Entsorgung der in Behältern eingesammelten Abfälle (vergleiche Nummer 2.2.14 der Leistungsbedingungen) beträgt inklusive einer Pauschale von 15,30 Euro je Entleerung:

	in Euro	
MGB 60 l	20,20	
MGB 120 l	21,10	
MGB 240 l	22,90	
MGB 660 l	32,20	
MGB 1 100 l	38,60	
MGB BIOGUT 60 l	17,60	
MGB BIOGUT 120 l	17,70	
MGB BIOGUT 240 l	18,00	
Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 l	56,20
MGB Schlacke	120 l	22,60
MGB BIOGUT	660 l ¹	21,30
MGB BIOGUT	1 100 l ¹	22,50

¹ Behälter wird seit dem 1. April 2001 nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

Die Entleerung vermüllter Wertstoffbehälter wird als Zusatzabfuhr berechnet. Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Sammelbehältern (Sonderabfuhr, vergleiche Nummer 2.2.15 der Leistungsbedingungen) wird ein weiterer Pauschalbetrag in Höhe des jeweiligen Behälterwechselentgelts für den gestellten Behältertyp erhoben.

2.1.3 Komforttarife

Die Höhe der Entgelte für Leistungen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 bemisst sich im Komforttarif (KT) wie folgt:

- KT 1: Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. der Lade- stelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahr- zeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 15 m und höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerech- net) oder 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu über- winden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 60 l bis 240 l Hausmüll, 60 l bis 240 l BIO- GUT sowie 120 l MGB Schlacke in Höhe von 11,50 Euro je Quartal,
 - für MGB 660 l bis 1 100 l Hausmüll sowie für 660 l bis 1 100 l BIOGUT von 19,40 Euro je Quartal
 erhoben.

- **KT 2:** Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. der Lade-
stelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahr-
zeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 30 m
und höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu
überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerech-
net) oder 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu
überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 601 bis 2401 Hausmüll sowie 601 bis 2401
BIOGUT in Höhe von 32,80 Euro je Quartal,
 - für MGB 6601 bis 1 1001 Hausmüll sowie für 6601 bis
1 1001 BIOGUT von 63,60 Euro je Quartal
 erhoben.

- **KT 3:** Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. der Lade-
stelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahr-
zeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 50 m
und höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu
überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerech-
net) oder 16 bis 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu
überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 601 bis 2401 Hausmüll sowie 601 bis 2401
BIOGUT in Höhe von 62,90 Euro je Quartal,
 - für MGB 6601 bis 1 1001 Hausmüll sowie für 6601 bis
1 1001 BIOGUT von 147,70 Euro je Quartal
 erhoben.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend
der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen bzw. halbieren sich
bei vierzehntäglichen erfolgenden Abfuhr.

Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von
mehr als 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen
oder ähnlichen Hindernissen wie Wasserflächen u. Ä. erforder-
lich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach bil-
ligem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Komforttarife wird nur der je-
weils höchste erhoben.

2.2 Entsorgung von Abfällen in Containern

Das Entgelt für die hoheitliche Entsorgung von Abfällen aus
Krankenhäusern in Containern setzt sich aus Transport-, Miet-
und Entsorgungsentgelt zusammen.

Für die Entsorgung der in Containern eingesammelten Abfälle
beträgt das Transportentgelt je Entleerung:

	in Euro
BSR-eigene Container	167,20
Sonstige Container	250,80

Das Entgelt für die Miete der Container beträgt je Monat:

	in Euro
BSR-Container	82,40
BSR-Presscontainer	123,60

Das Entgelt für die Entsorgung ergibt sich aus dem gewogenen
Inhaltsgewicht multipliziert mit einem spezifischen Annah-
meentgelt.

2.3 Gewichts- und Verdichtungszuschlag

Soweit die tatsächlichen Inhaltsgewichte eines Sammelbehälters
das durchschnittliche Inhaltsgewicht übersteigen, ist die BSR
berechtigt, zuzüglich zu den Tarifen nach Nummer 2.1.1
und 2.1.2 einen Gewichtszuschlag zu erheben (vergleiche Num-
mer 2.2.5 der Leistungsbedingungen). Eine Übersteigerung ist
dann gegeben, wenn bei einer wiederholten Verwiegung das
tatsächliche Inhaltsgewicht mehr als 50 % über dem durch-
schnittlichen Behälterinhaltsgewicht liegt. Der Gewichtszu-
schlag bemisst sich dabei wie folgt:

Größer 50 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts =
25 % Aufschlag zum Standardtarif

Größer 100 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts =
50 % Aufschlag zum Standardtarif

Größer 150 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts =
75 % Aufschlag zum Standardtarif

Größer 200 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts =
100 % Aufschlag zum Standardtarif

Zuzüglich zu den Tarifen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 wird
für Sammelbehälter mit verdichteten Abfällen ein Verdich-
tungszuschlag von 200 % dieser Tarife erhoben (vergleiche
Nummer 2.2.3 der Leistungsbedingungen). Für Presscontainer
wird ein Verdichtungszuschlag nicht erhoben.

2.4 Entsorgung von Abfällen in BSR-Abfallsäcken

Das Entgelt für einen BSR-Müllsack (nur für Abfälle aus Haus-
haltungen), der zur Abholung verschlossen neben den Müll-
großbehältern abzustellen ist, beträgt

in Euro
6,00

Das Entgelt für einen BSR-Laubsack (nur für Laub- und Gar-
tenabfälle), der zur Abholung verschlossen am Straßenrand
einer öffentlichen Straße abzustellen ist, beträgt

in Euro
3,00

2.5 Annahme von Abfällen zur Beseitigung

2.5.1 Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Das Entgelt für die Annahme von Abfällen aus privaten Haus-
haltungen, die von den Abfallerzeugern selbst den BSR ange-
liefert werden, beträgt bei den von den BSR zu benennenden
Abfallbehandlungswerken

	in Euro
je Mg (t)	113,80
mindestens aber je Anlieferung	34,10

**2.5.2 Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Her-
kunftsbereichen**

Das Entgelt für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus
sonstigen Herkunftsbereichen beträgt bei den von den BSR zu
benennenden Abfallbehandlungswerken

	in Euro
je Mg (t)	153,20
mindestens aber je Anlieferung	46,00

2.6 Annahme von Problemabfällen

Die Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen erfolgt
bis zu einer Menge von 20 kg je täglicher Anlieferung entgeltfrei
(vergleiche Nummer 2.3.2 der Leistungsbedingungen).

2.7 Bedingungen und Entgelte der Annahmestellen

Die Bedingungen und Entgelte für die Annahme von Abfällen
auf den Annahmestellen werden in den Annahmebedingungen
und Preislisten der Annahmestellen veröffentlicht. Die Annah-
mebedingungen und Preislisten werden ortsüblich bekannt ge-
macht und können bei den Annahmestellen eingesehen werden.

2.8 Sperrmüll

2.8.1 Holsystem

Für die Abholung von Sperrmüll gemäß Nummer 2.4.2 der
Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
Standardtarif (ebenerdige Bereitstellung)	
Mindestentgelt (inklusive 5 m ³)	25,00
Jeder weitere m ³	5,00
Komforttarif (nichtebenerdige Bereitstellung)	
Mindestentgelt (inklusive 5 m ³)	45,00
Jeder weitere m ³	9,00

Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am Abholtag vor der von den BSR mitgeteilten Abholzeit zu erfolgen. Sperrmüll darf ohne behördliche Erlaubnis nicht auf öffentlichen Flächen gelagert oder bereitgestellt werden.

2.8.2 Bringsystem

Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten durch Privatanbieter ist bis zu einer Höchstmenge von 2 m³ je täglicher Anlieferung auf den Recyclinghöfen entgeltfrei.

2.9 Weitere Komfortleistungen

2.9.1 Schließsystementgelt

Werden den BSR Schlüssel oder sonstige Schließsysteme zur Gewährleistung der Übernahme der Restabfälle bzw. des BIOGUTs zur Verwahrung und zum Gebrauch übergeben (Nummer 2.2.12 der Leistungsbedingungen), so wird zur Abgeltung der dadurch verursachten Verwaltungskosten ein Schließsystementgelt in Höhe von vierteljährlich 13,80 Euro pro Ladestelle erhoben. Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Kunde den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem Schlüsseltresor nach Maßgabe der Nummer 2.2.12 Abs. 6. bis 9 der Leistungsbedingungen ermöglicht oder wenn der Kunde den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.

2.9.2 Behälterwechsel, Behälterreinigung

Für den Austausch, die Abholung, die Reinigung oder die Gesteuerung von Abfallbehältern für Restabfall oder BIOGUT nach Maßgabe der Nummer 2.2.13 der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
MGB 601 bis 2401	20,45
MGB 6601 bis 11001	40,90

Ein Entgelt wird für den Wechsel von den Sammelbehältern MGB Schlacke, MGB BIOGUT 6601, MGB BIOGUT 11001 und dem Spezialbehälter für die Schachtabfuhr zu Behältern, mit denen Regelleistungen nach diesem Tarifblatt erbracht werden, nicht erhoben.

2.10 Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen

Der Anlieferer ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Entsorgungsentgeltes verpflichtet. Das erhöhte Entsorgungsentgelt beträgt den dreifachen Satz des bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Entgeltes. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle des erhöhten Entsorgungsentgeltes die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dem erhöhten Entsorgungsentgelt unberührt.

Der Anlieferer, der Abfälle an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entladen hat, ist verpflichtet, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zahlen.

B. Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige von den BSR erbrachte Leistungen werden gesonderte Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt. Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle kann auf der Grundlage individuell kalkulierter und vereinbarter Entgelte erfolgen.

C. Mahnkosten

Die erstmalige Zahlungserinnerung (1. Mahnung) erfolgt entgeltfrei. Für die 2. Mahnung wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

D. Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltschuldners hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Schuldner weist den BSR einen geringeren Verzugschaden nach. Auf die Geltendmachung der Mahnkosten gemäß der obigen Nummer wird in diesem Fall verzichtet.

E. Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarife gelten vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. Januar 2009

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008

BVG, VM-T

Telefon: 256-28430 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nr. 13 vom 19. März 2008, Seite 593 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 zugestimmt.

TEIL C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

4.1 Berlin WelcomeCards

Der Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Berlin WelcomeCards werden mit einer Gültigkeit von 48 Stunden, 72 Stunden oder 5 Tagen ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerfen. Die Gültigkeit der Berlin WelcomeCard